OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-451777/5/Wg**

Datum: **Linz, 1. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Eggerding vom 22.12.2025, GZ: Was-13/2025, betreffend Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem bekämpften Bescheid setzte die belangte Behörde gegenüber dem Beschwerdeführer (Bf) gemäß § 3 der Wassergebührenordnung der Gemeinde Eggerding für das Objekt B-Straße eine Vorauszahlung in der Höhe von 4.515,22 Euro incl. 10 % MwSt. auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr fest. Bei der Bemessungsgrundlage wurde von einem Wohnhaus mit einer bebauten Fläche von 92 m^2 und einem Betrieb mit einer bebauten Fläche von 528 m^2 ausgegangen.

I.2. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde. Begründend führte der Bf aus, es liege keine wasserrechtliche Überprüfung vor. Außerdem sei der Ortswasseranschluss zur Grundstücksgrenze mit der Nummer aaa verlegt worden, wo kein Gebäude bestehe.

I.3. Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung abgewiesen. Dagegen brachte der Bf einen Vorlageantrag ein.

I.4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) Verfahrensakt und Beschwerde zur Entscheidung vor. Das LVwG Oö. wahrte schriftlich das Parteiengehör.

II. Danach steht ergänzend folgender Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf ist grundbücherlicher Eigentümer des Objektes B-Straße, mit den Grundstücken Nr. aaa, bbb, ccc und ddd. Das darauf befindliche Wohnhaus weist eine bebaute Fläche von 92 m^2, der darauf befindliche Betrieb eine bebaute Fläche von 528 m^2 auf. Bis dato besteht keine Verbindung mit der Gemeindewasserversorgungsanlage (Haupt- oder Stichleitung).

II.2. Im Zuge eines Projektes soll eine Wasserversorgungsleitung errichtet bzw. erweitert werden, die weniger als 50 m vom genannten Grundstück entfernt zu liegen kommt. Dem Projekt liegen die rechtskräftigen wasserrechtlichen Bewilligungen des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 06.05.2021, GZ: AUWR-2020-753529/13-Gut/Ne, und vom 30.05.2022, GZ: AUWR-2022-213268/13-Wa/Ne, zugrunde. Der Baubeginn ist bereits erfolgt. Eine wasserrechtliche Überprüfung im Sinne des § 121 Wasserrechtsgesetz (WRG) ist noch nicht erfolgt.

II.3. In einem vorangegangenen Beschwerdeverfahren wurde die Festsetzung einer Vorauszahlung auf die Anschlussgebühr mangels ausreichenden Gemeinderatsbeschlusses behoben (Erkenntnis des LVwG Oö. vom 31.10.2023, GZ: LVwG-451408/15/KPe). In weiterer Folge beschloss der Gemeinderat der

Gemeinde Eggerding am 05.12.2024 eine Wassergebührenordnung, deren § 3 ausdrücklich die Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr regelt. Die Wassergebührenordnung wurde kundgemacht und trat am 01.01.2025 in Kraft. Anschließend setzte der Bürgermeister mit Bescheid vom 22.12.2025 eine Vorauszahlung auf die Anschlussgebühr fest.

III. Beweiswürdigung:

Der unter Punkt II. festgestellte Sachverhalt wurde im Wesentlichen bereits mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ON 3 als vorläufig angenommen bekannt gegeben, wobei den Parteien mit diesem Schreiben ausdrücklich Gelegenheit eingeräumt wurde, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben. Der Bf wies in seinem Schreiben vom 15.05.2026 darauf hin, das Grundstück B-Straße setze sich laut Flurkarte aus 4 Flurnummern (aaa, eee, ccc und ddd) zusammen. Die im bekämpften Bescheid als Bemessungsgrundlage herangezogenen Gebäude (Wohnhaus und Betrieb) befinden sich auf diesen Grundflächen. Der Bf bringt des Weiteren vor, es seien zwei Leitungen an seine Grundstücksgrenze gelegt worden. Eine Verbindung mit der Gemeindewasserversorgungsanlage (Haupt- oder Stichleitung) ist demzufolge bislang nicht erfolgt. Der festgestellte Sachverhalt (II.) ergibt sich im Ergebnis schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und steht im Einklang mit dem ergänzenden Vorbringen des Bf (Schreiben vom 15.05.2026).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Liegt für eine gemeindeeigene Anlage (Einrichtung gemäß Abs 1 lit. a, b oder c) oder für die Erweiterung einer solchen Anlage (Einrichtung) ein mit einem Kostenvoranschlag belegtes Projekt vor, wurden die nach den jeweils in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen für die Errichtung bzw. Erweiterung der Anlage (Einrichtung) auf Grund dieses Projektes erteilt und hat die Gemeinde die Errichtung bzw. Erweiterung der Anlage (Einrichtung) nach diesem Projekt beschlossen und finanziell sichergestellt, so ist die Gemeinde gemäß § 1 Abs 5 Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 berechtigt, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung vom Zeitpunkt des Baubeginnes an Vorauszahlungen auf die nach Abs 1 lit. a, b oder c zu leistenden Interessentenbeiträge zu erheben.

IV.2. Tragender Grund des Erkenntnisses vom 31.10.2023 war der Umstand, dass in der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2019 die Errichtung der Wasserversorgungsanlage anhand eines Projektes erfolgte, welches jedoch nicht mit einem Kostenvoranschlag belegt war. Die Anforderungen an einen Kostenvoranschlag wurden erst durch das Angebot vom 16.02.2022 erfüllt, zumal dieses ein

detailliertes und ausgepreistes Leistungsverzeichnis enthält. Dementsprechend fehlten aber auch die Voraussetzungen zur Vorschreibung einer Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr, zumal nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut der Beschluss der Gemeinde nicht nur das Projekt selbst, sondern auch den diesem zugrundeliegenden Kostenvoranschlag zu umfassen hat. In weiterer Folge beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Eggerding am 05.12.2024 (neuerlich) eine Wassergebührenordnung, deren § 3 ausdrücklich die Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr regelt. Gemäß § 3 Abs 1 der Wassergebührenordnung der Gemeinde Eggerding haben die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung wurde zu Recht gemäß der am 01.01.2025 in Kraft getretenen Bestimmung des § 3 der Wassergebührenordnung nach Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorgeschrieben. Die Vorauszahlung beläuft sich auf 75 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.

IV.3. Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt nach Ansicht der belangten Behörde insgesamt 5.473 Euro. Davon entfallen 2.833 Euro auf das Wohnhaus (= Mindestanschlussgebühr, § 2 Z 1 lit. a der Wassergebührenordnung) und 2.640 Euro auf den Betrieb (5 Euro pro Quadratmeter bebauter Fläche, § 2 Abs 1 lit. b der Wassergebührenordnung). Gemäß § 6 der Wassergebührenordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer (10 %) hinzugerechnet, die Vorauszahlung (75 %) beträgt daher 4.515,22 Euro. Der Bf bestreitet pauschal die rechnerische Richtigkeit, zeigt aber nicht konkret auf, dass die Berechnung der Wassergebührenordnung widersprechen würde. Es ist nicht erkennbar, dass der bekämpfte Bescheid den maßgeblichen Rechtsvorschriften widersprechen würde. Die Beschwerde ist daher spruchgemäß abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der (dargestellten) Rechtsprechung ab und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl